

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858 Köln

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
DBH-Präsidentin
Johannes Sandmann,
Vizepräsident

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/7095

Zeichen: L 215

Datum: 28.01.2022

Stellungnahme des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz (OuG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/3411

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren des Innen- und Rechtsausschusses,
für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzentwurf bedanken wir uns.

Wir begrüßen insbesondere, dass durch eine gesetzliche Regelung die Bedeutung einer zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die bereits im Ministerium für Justiz bestehende Funktion der Opferschutzbeauftragten hervorgehoben wird. Gleichzeitig wird dadurch die notwendige Rechtssicherheit für die Übermittlung und Verarbeitung von erforderlichen persönlichen Daten hergestellt. Nur auf diese Art und Weise kann man dem Anspruch des Gesetzes gerecht werden,

Betroffenen einen schnellen und einfachen Zugang zu den Hilfsmöglichkeiten zu eröffnen (§ 3 Absatz 1 Entwurf) und nach Großschadensereignissen sowohl durch die Opferschutzbeauftragte als auch durch die Anlaufstelle proaktiv eine Unterstützung anbieten (§ 5 Absatz 1 Entwurf).

Wir begrüßen auch, dass der Gesetzentwurf den Begriff „Betroffene“ festlegt und den infrage kommenden Personenkreis (Opfer, Angehörige, Hinterbliebende, Vermissende, Augenzeugen und Ersthelferinnen und Ersthelfer) genau definiert (§ 3 Absatz 1 Entwurf). Unsere langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs zeigen immer wieder, dass die Bezeichnung „Opfer“ allein nicht immer auf Akzeptanz stößt und Betroffene sich nicht auf diese Rolle reduzieren lassen wollen.

Da die nähere Ausgestaltung des Amtes der Opferschutzbeauftragten durch einen Dienstvertrag geregelt wird (§ 2 Absatz 3 Entwurf), stellt sich die Frage der Ausgestaltung der Anlaufstelle im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz. Weil die Tätigkeit der Opferschutzbeauftragten weisungsfrei sein soll, fehlt eine ausdrückliche Regelung für die Anlaufstelle. Letztlich wegen der Verantwortlichkeit sollte klar sein, ob eine unmittelbare Entscheidungsbefugnis des Ministers gegeben ist oder die Implementierung in die Abteilungsstruktur erfolgen soll. Das gleiche gilt für die Besetzung und Steuerung des interdisziplinären Teams (§ 1 Absatz 2 Entwurf). Da die Tätigkeiten der zentralen Anlaufstelle nicht ehrenamtlich sein werden, könnte man auf eine zukünftige Verordnung des Ministeriums verweisen.

Mit freundlichen Grüßen,

Johannes Sandmann